

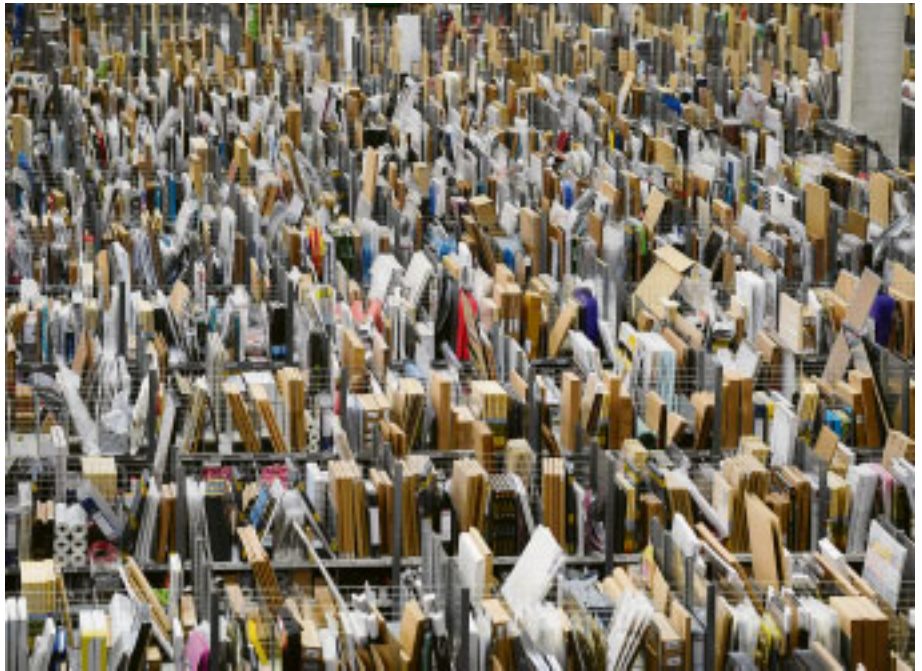
# Mehr Planbarkeit für Internethändler

## Die Logistik in Stoßzeiten reibt sich am strengen deutschen Arbeitszeitrecht

POTSDAM, 3. Januar. Der Online-Handel blüht. Der Kundenansturm an Tagen wie Black Friday, Cyber Monday und Adventswochenenden stellt Logistikunternehmen, die für Online-Händler arbeiten, jedoch vor besondere Herausforderungen. Während sie im Jahresverlauf zwischen 30 000 und 50 000 Artikel am Wochenende versandfertig machen müssen, erreicht das Handelsvolumen im Internet nach Brancheninformationen Ende November Spitzenwerte von 220 000 Artikel im Wareneingang und 280 000 Artikel im Warenausgang. Gerade an den Wochenenden zum Jahresende bestellen die Kunden online auch mehr als an den anderen Wochentagen des Jahres: Durchschnittlich sind es zwischen zwei und drei Artikel pro Bestellung, die dann am Sonntag von den Logistikabteilungen und -unternehmen auf den Weg gebracht werden müssen. Aber das ist schwierig wegen des deutschen Arbeitszeitrechts.

Sonntagsarbeit ist in Deutschland grundsätzlich tabu. Nach wie vor gilt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass durch Verkaufsbeschränkungen wie Ladenschlusszeiten und das Verbot der Sonntagsarbeit „der Rhythmus des öffentlichen Lebens und der Freizeit beeinflusst“ und Arbeitnehmern möglichst weitgehend der arbeitsfreie Abend und die arbeitsfreie Nacht sowie ein zusammenhängendes freies Wochenende gesichert werden sollen. Nicht für alle Bereiche aber gilt die Norm. Dort, wo Menschen auch am Sonntag arbeiten müssen, damit unser Zusammenleben und die Versorgung funktioniert, sind Ausnahmen vorgesehen. Solche fehlen jedoch für Logistikunternehmen, insbesondere für die verkaufsstarken Wochen zum Jahresende. Sie sind auf eine Behörden Erlaubnis in jedem Einzelfall angewiesen.

Die Ermessensausübung der Behörden fällt aber oft zu Lasten der Dienstleister aus. Dabei ermöglicht es die maßgebliche Bestimmung des § 13 des Arbeitszeitgesetzes durchaus, die Wünsche der Online-Kunden nach rascher Lieferung zu erfüllen. Das Handelsgewerbe kann Arbeitnehmer an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr beschäftigen, „an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich



Saisonabhängig: Amazon-Logistikzentrum Pforzheim

Foto dpa

machen“. Obwohl schon der Wortlaut der Norm die Annahme nahe legt, dass vor allem an den Adventswochenenden diese „besonderen Verhältnisse“ gegeben sind, tendieren Arbeitsschutzbehörden dazu, die Voraussetzungen dieser Vorschrift zu verneinen. Die Gründe für ihre Zurückhaltung schlagen sich in den Ablehnungsbescheiden regelmäßig nicht nieder. Es dürfte vor allem das wachsame Auge der Gewerkschaft sein, das zu der restriktiven Handhabung der Vorschriften führt und letztlich dazu beiträgt, dass Ausnahmegenehmigungen in vielen Fällen nicht erteilt werden. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Problem fehlt. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht zu Vorgängerregelungen bereits ausgeführt, dass das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nicht uneingeschränkt gilt. Vielmehr soll durch die Bestimmungen „den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und den Bedürfnissen der Bevölkerung in angemessenem Umfang Rechnung“ getragen werden. Der Arbeitnehmerschutz auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts darf daher –

wie es in älteren Entscheidungen heißt – nicht isoliert von den Bedürfnissen der Bevölkerung betrachtet werden. Dieser Kompromiss zwischen Arbeitnehmerschutz und Anforderungen der Wirtschaft ist aber bereits im Arbeitszeitgesetz angelegt: Es begrenzt die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit auf maximal zehn im Jahr.

Deshalb ist es dringend notwendig, dass der Gesetzgeber die Vorschrift noch weiter präzisiert oder branchenspezifische Regelungen vornimmt. Vorbilder gibt es. Geht es etwa um das Verpacken oder Kommissionieren leichtverderlicher Waren, ist heute schon Sonntagsarbeit möglich. Ohne Klarstellung haben die betroffenen Unternehmen nicht viel Handlungsspielraum: Sie können in das osteuropäische Ausland ausweichen, oder sie müssen durch die Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ziehen. Dies kann angesichts der Laufzeiten verwaltungsgerichtlicher Hauptsacheverfahren dauern. Vielleicht herrscht Weihnachten 2021 Klarheit. MATTHIAS DOMBERT

Der Autor ist Gründungspartner der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte.